

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Subject giebt. Die Besoldung der Pfarrstellen soll nicht unter 1000 und nicht über 2000 Fr. seyn. Die Schullehrer werden auf einen zweifachen Vorschlag der Vorsteher des Erziehungswesens, und einen einfachen von dem betreffenden Gemeinderath, nach vorhergegangnem Examen, von der Gemeinde gewählt, und vom Verw. Rathe bestätigt. Die Gemeinden können ihre Pfarrer und Schullehrer nicht entsetzen, sondern ihre Klagen an den Verwaltungsrath bringen.

Das Notariatswesen soll in die Bezirke verlegt und da besorgt werden. Der Schuldentrieb soll in die Bezirke verlegt, und zu dieser Ausführung in jedem Bezirk ein Hauptbureau unter gerichtlicher Aufsicht und Garantie errichtet werden.

Loskauf der Zehnden. Der Zehnden soll auf eine billige Weise losgekauft werden; und insofern die Centralregierung über das Maas der Loskauffsumme verfügen wird, so erwarten die Einwohner des Cantons Zürich bald möglichst die Bestimmung einer auf die Entstehung und die Natur des Zehndens berechneten billigen Loskauffsumme. Wird aber diese Bestimmung den Cantonsautoritäten überlassen, so ist der Cantonsrath beauftragt, diesen Gegenstand mit möglichster Beförderung nach obigen Grundsätzen, zum Besten des ganzen Cantons zu beseitigen. Die Partikular-Zehndeigenthümer sollen aus den Loskauffsummen nach Billigkeit und Gerechtigkeit entschädigt — das übrige aber unter den Befugnissen des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Die Abgaben werden nach billig befundenem Verhältniß des Vermögens eines jeden Bürgers erhoben. Im Fall aber der Verwaltungsrath noch ausser diesen billige directe Abgaben aufzustellen nöthig finden sollte, so giebt er dem Cantonsrath einen Vorschlag, welcher mit $\frac{2}{3}$ seiner Stimmen soll genehmigt seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gesetzworschlags über die Organisation des Gerichtswesens.)

27. Es hat ferner die Obliegenheit, Warthenen, die im Begriffe sind, gegen einander einen Rechtsstreit anzuhängen, auf das Begehren der einen vor sich zu beschneiden, sie zu freundlicher Beylegung ihres Zwists zu vermahren, ihnen Vorschläge darüber zu thun, und auch im Falle des fruchtlos abgelaufenen Versuches, dem Kläger einen Akt in die Hände fallen zu lassen.

28. Gleichergestalt liegt ihm ob, Eheleute oder Hausgenossen, die öffentlich mit einander im Unfrieden leben, desgleichen Personen, die ein der gemeinen Zucht und Ehrbarkeit zuwiderlaufendes Leben führen, vor sich zu beschneiden, ihnen Vorstellungen zu machen, sie zur Besserung zu vermahren, und, wenn seine Ermahnungen fruchtlos sind, dem Amtmann anzuzeigen.

29. Er ist ferner Richter und spricht, ohne daß eine schriftliche Proccedur vor seiner Verhör verführt werden darf, absolut ab, über alle streitigen Civilfälle, die den Werth von acht Franken nicht übersteigen.

30. In dringenden Fällen, wo die Natur der Sache die Dazwischenkunft des Amtmanns unmöglich macht, liegt ihm die Erforschung der Wahrheit der Anzeige, sowohl in Betreff des begangenen Verbrechens als des muthmaßlichen Thäters ob, kraft dessen ihm das Recht zusteht, vorläufige Berichte aufzunehmen, und diejenigen, gegen welche Verdacht obwaltet, festhalten zu lassen, sie zu verhören, und wenn sie nicht alsogleich sich davon reinigen können, dem Amtmann zuführen zu lassen.

31. Ueber die in den beyden bevorstehenden Artikeln enthaltenen Berrichtungen führt er ein eigenes Protokoll.

32. Er beglaubigt mit seinem Siegel die Akten der Gerichtsgeschwornen seines Bezirks.

33. Endlich hat er das Recht in Sachen seines Amtes den Gerichtsgeschwornen seines Bezirks Aufträge zur Vollstreckung zu übermachen, so wie er hingegen die Pflicht hat diejenigen zu vollstrecken, die ihm von dem Amtmann übermacht werden.

34. Er, so wie sein Schreiber und Weibel, bezieht keine andere Besoldung als die ihm geordneten Gehühren.

B. In den Amtsbezirken.

a. Amtmann.

35. In jedem Amtsbezirk soll unter der Benennung: **A m t m a n n**, eine richterliche Person ernannt werden.

36. In Amtsbezirken, die in Sektionen getheilt sind, hat der Amtmann einen Statthalter, der von ihm aus der Zahl der Besizer am Amtsgericht gewählt wird.

37. Der Amtmann wird durch den kleinen Rath auf einen dreysachen Vorschlag, zu welchem das Appellationstribunal, das Criminalgericht und der engere Verwaltungsrath des Cantons jedes einen Candidaten liefert, gewählt. (Die Fortsetzung folgt.)